



Vereinsatzung

Freunde und Förderer des Gymnasiums Mellendorf

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer des Gymnasiums Mellendorf“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Freunde und Förderer des Gymnasiums Mellendorf e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mellendorf und die Adresse
Gymnasium Mellendorf
Fritz-Sennheiser-Platz 2 (nach Umbenennung durch die Gemeinde)
30900 Wedemark.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die **Unterstützung der Förderung der Erziehung und Bildung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch** die ideelle, materielle **und finanzielle** Förderung der Schulgemeinschaft sowie einzelner Schüler des Gymnasiums Mellendorf.
- (2) Materielle Leistungen an die Schule werden als Geld- oder Sachzuwendung gewährt.
- (3) Dabei werden von dem Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein:
 - a) natürliche und juristische Personen
 - b) Ehrenmitglieder
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere Minderjährigkeit, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich dabei auch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge zu verpflichten hat. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen; bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß
 - c) bei natürlichen Personen mit dem Tod oder bei dem Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden
 - d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
 - e) bei sonstigen Vereinigungen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise Interessen des Vereins verletzt oder sich trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand befindet. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied nach Möglichkeit zu hören.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Rechte gegen den Verein. Für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, ausgenommen den Zuständigkeiten des Vorstandes. Insbesondere gehört zu den Obliegenheiten:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - b) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich weitere Entscheidungen vorbehalten. Sie kann Leitlinien für die Vorstandsarbeit beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die den Verein oder das Gymnasium in hervorragender Weise gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich einzuberufen, spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (2) Der Vorstand kann nach Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen

einberufen. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung verlangt, oder wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben wird auf elektronischem Wege zugestellt und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder per E-mail bekannt gegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist. Für Mitglieder, die vor der Satzungsänderung eingetreten sind und für die keine E-Mail-Adresse vorliegt, gilt das Einladungsschreiben weiterhin als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung durch ein anderes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 8 Stimmrecht

- (1) Jedes voll geschäftsfähige Mitglied hat Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Die Stimme kann nur persönlich abgegeben werden.

§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.
- (3) Es wird offen abgestimmt. Bei Wahlen ist auf Verlangen eines Mitglieds geheim abzustimmen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Aus ihm muß hervorgehen, welche Beschlüsse gefaßt und welche Wahlen vorgenommen wurden. Sie ist von der oder dem Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) der oder dem Vorsitzenden
 - b) der oder dem Stellvertreter/in
 - c) der oder dem Schriftführer/in
 - d) der oder dem Schatzmeister/in
 - e) der oder dem Beisitzer/in

- (2) Außerdem gehören dem Vorstand – soweit diese nicht bereits Mitglieder des Vorstandes sind – beratend an:
 - a) der/die Schulleiter/in des Gymnasiums Mellendorf oder ein von ihm/ihr beauftragtes Mitglied der Lehrerschaft.
 - b) der/die Elternratsvorsitzende des Gymnasiums Mellendorf oder ein Mitglied des Schulelternrates
 - c) der/die Schülersprecher/in des Gymnasiums Mellendorf oder ein Mitglied der Schülerversammlung.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wählbar sind voll geschäftsfähige Mitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für dessen restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
- (4) Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes weiter.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Kassenordnung, die ebenso wie deren Ergänzung und Änderung der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (7) Zu den Vorstandssitzungen können auch andere Personen beratend hinzugezogen werden.
- (8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (9) Vorstand i.S. von § 26 BGB sind die in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder. Die/der Vorsitzende vertritt den Verein alleine nach außen und innen. Der/die Stellvertreter(in) vertritt den Verein jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied, wobei für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über € 2.500,00 die Zustimmung eines dritten Vorstandsmitglieds erforderlich ist.

§ 11 Die Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören alle dem Verein dienenden Angelegenheiten soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Fachausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden.
- (3) Befugnisse und Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder:
 - a) Die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet diese.
 - b) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Im On-Line-Banking-Verfahren zieht die Schatzmeisterin/der Schatzmeister die Beiträge ein und nimmt die Zahlungen vor. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von der 1./dem 1. Vorsitzenden durch Abzeichnen anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

§ 12 Finanzen

- (1) Die Mitgliederbeiträge richten sich nach der Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung festlegt.
- (2) Die dem Verein zufließenden Mitgliedsbeiträge, Spenden, Stiftungserträge

und die sonstigen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der/Die Schatzmeister/in hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung eine von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresrechnung zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die Tätigkeit im Auftrag des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen und Aufwendungen werden nach näherer Bestimmung der Geschäfts- und Kassenordnung ersetzt.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Wird die Auflösung von der Mitgliederversammlung beschlossen, hat der Vorstand diese durchzuführen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Gymnasium Mellendorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im schulischen Bereich zu verwenden hat.

neu Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger des Gymnasiums Mellendorf, der es unmittelbar und ausschließlich für das Gymnasium Mellendorf zu verwenden hat.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Satzungsänderungen aus rechtlichen Gründen

Werden auf Verlangen von Behörden aus rechtlichen Gründen Änderungen des Satzungstextes notwendig, so können sie vom Vorstand in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden, sofern dadurch der Wesensgehalt der Satzung nicht berührt wird.

Wedemark, den 15.02.2017